

Mandanteninformation steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung des Coronavirus

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat diverse Schreiben veröffentlicht, die für die von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen steuerliche Erleichterungen vorsehen. Nachfolgend stellen wir Ihnen die wesentlichen Erleichterungen komprimiert dar:

A. BMF Schreiben vom 18.03.2021 – Verfahrensrechtliche Steuererleichterungen

Das vom BMF am 18.03.2021 veröffentlichte Schreiben ist eine Ergänzung des BMF-Schreibens vom 19.03.2020 und ersetzt das BMF-Schreiben vom 22.12.2020.

1. Stundung im vereinfachten Verfahren

Auf Antrag können für Steuerpflichtige, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, Stundungen bis 30.09.2021 gewährt werden (in Ausnahmefällen bis 31.12.2021 unter Ratenzahlungen). Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für (Anschluss-)Stundungen werden keine strengen Anforderungen gestellt.

2. Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen (Vollstreckungsaufschub) im vereinfachten Verfahren

Bis zum 30.09.2021 soll von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis zum 30.06.2021 fällig gewordenen Steuern abgesehen werden. In diesen Fällen sind die im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.09.2021 entstandenen Säumniszuschläge grundsätzlich zu erlassen. Die Finanzämter können den Erlass der Säumniszuschläge durch Allgemeinverfügung regeln.

3. Anpassung von Vorauszahlungen im vereinfachten Verfahren

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31.12.2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

4. Stundung, Vollstreckungsaufschub und Anpassung von Vorauszahlungen in anderen Fällen

Für Anträge auf (Anschluss-) Stundung oder Vollstreckungsaufschub sowie auf Anpassung der Vorauszahlungen außerhalb der vorgenannten Ziffern 1. bis 3. gelten die allgemeinen Grundsätze und Nachweispflichten. Dies gilt auch für Ratenzahlungsvereinbarungen über den 31.12.2021 hinaus.

B. BMF Schreiben vom 18.3.2021 – Keine Umsatzsteuer auf Sachspenden von Einzelhändlern

Durch die Ausnahmesituation der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Maßnahme des Lock-downs ist der Einzelhandel in besonderer Weise betroffen. Saisonware hat sich in einmalig großen Mengen in den Lagern der Einzelhändler angestaut, die jetzt nur noch schwerlich abzusetzen ist. Es wird eine befristete Billigkeitsregelung für Sachspenden gewährt. Danach wird bei Waren, die von Einzelhändlern, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, an steuerbegünstigte Organisationen gespendet werden bzw. gespendet worden sind, auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet. Diese Regelung gilt nur für Spenden, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2021 erfolgt sind.

C. Drittes Corona-Steuerhilfegesetz vom 17.03.2021

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes:

1. Die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 % für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken wird über den 30.06.2021 hinaus befristet bis zum 31.12.2022 verlängert.
2. Für jedes im Mai 2021 kindergeldberechtigte Kind wird das Kindergeld für den Monat Mai 2021 um einen Einmalbetrag in Höhe von 150 Euro erhöht.
3. Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 nochmals erweitert und auf 10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben. Dies gilt auch für die Betragsgrenzen beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020.
4. Der vorläufige Verlustrücktrag für 2021 wird bei der Steuerfestsetzung für 2020 berücksichtigt.
5. Ebenso wird die Möglichkeit eröffnet, die Stundung gemäß § 111 Absatz 4 EStG auch für die Nachzahlung bei der Steuerfestsetzung 2020 zu beantragen.

Gerne können wir Ihren konkreten Fall anhand der oben dargestellten Grundsätze durchsprechen!

Bei Rückfragen und zur weiteren Abstimmung stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Wir unterstützen Sie gerne bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie